

**Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB)
für die Spitalversicherung CLINICA ProFlex
gemäss VVG**

Ausgabe 01. 10

Inhaltsverzeichnis

: :I. Allgemeines	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Zweck	3
: :II. Versicherungsleistungen	3
Art. 3 Leistungsumfang	3
Art. 4 Wahl der Spitalabteilung und Kostenbeteiligung	4
Art. 5 Mutterschaft	4
Art. 6 Leistungsdauer	4
Art. 7 Leistungsausschluss	4
Art. 8 Leistungen im Ausland	4
: :III. Schlussbestimmungen	5
Art. 9 Kostengutsprache	5
Art. 10 Allgemeine Bestimmungen	5

Die ProVAG Versicherungen AG als Trägerin der Versicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) wird im Folgenden ProVAG genannt. Die PROVITA Gesundheitsversicherung AG ist ermächtigt, alle Handlungen im Namen und auf Rechnung der ProVAG Versicherungen AG vorzunehmen. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeines

::Art. 1 Rechtsgrundlagen

1. Gestützt auf ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) führt die ProVAG eine Ergänzungsversicherung für Spitalzusatzleistungen gemäss dem Versicherungsvertragsgesetz VVG.
2. Für Versicherte, die eine besondere Form der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 62 KVG abgeschlossen haben (z. B. HMO, Hausarztmodell), gelten zudem die diesbezüglichen besonderen Versicherungsbedingungen (BVB).

::Art. 2 Zweck

Die Spitalversicherung CLINICA ProFlex übernimmt die aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Mehrkosten für ärztlich verordnete Aufenthalts- und Behandlungskosten in einer schweizerischen Heilanstalt (Spital, psychiatrische Klinik, Klinik für Rehabilitation). Voraussetzung für die Ausrichtung aller Leistungen ist das Vorliegen medizinischer Notwendigkeit.

II. Versicherungsleistungen

::Art. 3 Leistungsumfang

1. Bei Aufenthalt von mindestens 24 Stunden und Behandlung im Spital umfassen die Leistungen je nach gewählter Spitalabteilung im Rahmen der von der ProVAG für das betreffende Spital anerkannten Tarife die Kosten, die nicht durch Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG oder dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) gedeckt sind:
 - Kosten für Unterkunft
 - Arzthonorare
 - Kosten für wissenschaftlich anerkannte diagnostische und therapeutische Massnahmen
 - Krankenpflege im Spital
 - Kosten für Medikamente, Materialien, Implantate, Operationssaal und Anästhesie
 - Kosten für vom Spital verordnete Mittel und Gegenstände
2. Lehnt der Wohnkanton entgegen Art. 41 Abs. 3 KVG die Übernahme der Mehrkosten einer medizinisch begründeten ausserkantonalen Hospitalisation ab, rechnet die ProVAG die Leistungen so ab, wie wenn der Kanton die ausserkantonalen Mehrkosten im Rahmen eines Aufenthaltes auf der allgemeinen Abteilung übernehme.
3. Die Leistungen der Versicherungsabteilung CLINICA ProFlex werden für wissenschaftlich anerkannte Heilanwendungen im Rahmen eines Aufenthaltes in einem Spital nur gewährt, wenn der Zustand des Versicherten die stationäre Behandlung erfordert und das gewünschte Spital über einen entsprechenden Leistungsauftrag verfügt.
4. Voraussetzung für die Übernahme der Leistungen ist, dass die gewählte Spitaleinrichtung in der kantonalen Planungs- und Spitalliste gemäss Art. 39 KVG aufgeführt ist (Spitäler mit kantonalen Leistungsaufträgen) oder einen Tarifvertrag mit der ProVAG für die entsprechende Abteilung abgeschlossen hat.

::Art. 4 Wahl der Spitalabteilung und Kostenbeteiligung

1. Spätestens bei Eintritt ins Spital entscheidet die versicherte Person, in welche Spitalabteilung sie sich begeben will. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der gewählten Spitalabteilung (Franchise/Kostenbeteiligung gemäss KVG bleiben bestehen):

Gewählte Abteilung	Kostenbeteiligung des Versicherten
Allgemeine Abteilung	CHF 0.–
Halbprivate Abteilung	35% der Aufenthalts- und Behandlungskosten, maximal CHF 3000.– pro Kalenderjahr
Private Abteilung	50% der Aufenthalts- und Behandlungskosten, maximal CHF 9000.– pro Kalenderjahr

2. Wenn während eines Kalenderjahres bei Spitalaufenthalt die Spitalabteilungen halbprivat und privat gewählt werden, wird der jährliche Höchstbetrag der Kostenbeteiligung der privaten Spitalabteilung angerechnet.

::Art. 5 Mutterschaft

1. Die freie Wahlmöglichkeit der Spitalabteilung besteht bei Krankheit und Unfall. Bei Mutterschaft (Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett) werden die Kosten in der allgemeinen Abteilung des gewählten Spitals übernommen.
2. In den Leistungen eingeschlossen sind die Aufenthalts- und Erstuntersuchungskosten für ein gesundes Neugeborenes während des Spitalaufenthaltes der Mutter, sofern es ab Geburt bei der PROVITA Gesundheitsversicherung AG versichert ist. Diese Leistungen erbringen wir während längstens 2 Wochen.
3. Wählt die versicherte Person bei Mutterschaft eine höhere Spitalklasse, sind die gegenüber der allgemeinen Spitalabteilung nicht gedeckten Mehrkosten von der versicherten Person zu tragen.

::Art. 6 Leistungsdauer

1. Bei stationärer Behandlung in einem Akutspital werden die Leistungen zeitlich unbeschränkt ausgerichtet, solange die Akutspitalbedürftigkeit besteht.
2. Bei Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik werden die versicherten Leistungen während maximal 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres ausgerichtet, solange unter der Berücksichtigung der Diagnose und der Gesamtheit der ärztlichen Behandlung der Aufenthalt in einer psychiatrischen Heilanstalt medizinisch notwendig ist und kein chronisches Krankheitsbild vorliegt.
3. Bei Aufenthalt in einer Rheuma- und Rehabilitationsklinik werden die Leistungen gemäss gewählter Spitalabteilung während längstens 30 Tagen pro Aufenthalt ausgerichtet.

::Art. 7 Leistungsausschluss

In Ergänzung zu den Ausschlussgründen gemäss Art. 32 AVB besteht kein Leistungsanspruch aus der Spitalversicherung CLINICA ProFlex für:

- persönliche Unkosten (Telefon, Porti, TV usw.)
- Behandlung und Pflege von chronisch- und alterskranken Personen
- Aufenthalte in Pflege- und Altersheimen sowie in Heilanstalten für Entwöhnungskuren
- Behandlung und Aufenthalt bei Organtransplantationen, für die der Schweizerische Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) Fallpauschalen vereinbart hat. Dies gilt auch für Kliniken, mit denen keine Fallpauschalen vereinbart wurden.

::Art. 8 Leistungen im Ausland

1. Wird während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes infolge Erkrankung oder Unfall eine ärztlich verordnete, notfallmässige Spitaleinweisung notwendig, werden an die durch die Grundversicherung nicht gedeckten Kosten maximal CHF 500.– pro Tag ausgerichtet. Diese Leistungen erbringen wir während längstens 30 Tagen.
2. Die Leistungen werden nur bis zum Zeitpunkt einer medizinisch zumutbaren Heimreise oder Verlegung in eine schweizerische Heilanstalt gewährt.
3. Für Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten werden keine Leistungen erbracht.
4. Begibt sich ein Versicherter zur Behandlung, Pflege oder Niederkunft ins Ausland, werden keine Leistungen erbracht.

III. Schlussbestimmungen

::Art. 9 Kostengutsprache

1. Die ProVAG leistet Kostengutsprache für die allgemeine, die halbprivate und die private Abteilung. Bei Aufenthalt in der halbprivaten oder privaten Abteilung werden die Leistungen nach dem üblichen Rückerstattungsverfahren abgegolten.
2. Bei Aufenthalt in einer Heilanstalt, mit der die ProVAG keine Verträge abgeschlossen hat, stellt die ProVAG keine Kostengutsprache aus. Die ProVAG rechnet all-fällige Leistungen direkt mit dem Versicherten ab.

::Art. 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle in diesen Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB) nicht besonders geregelten Bestimmungen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der ProVAG.
2. Art. 21 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat im Produkt CLINICA ProFlex keine Gültigkeit.



Mix
Produktgruppe aus vorwiegend
bewirtschafteten Wäldern und
anderen kontrollierten Herkünften
Zert.-Nr. IMO-COC-028052
www.fsc.org
© 1996 Forest Stewardship Council



klimanneutral
www.climatepartner.ch
gedruckt im Appenzeller Medienhaus

PROVITA Gesundheitsversicherung AG

Brunngasse 4
Postfach
8401 Winterthur

Tel. 052 260 02 02
Fax 052 260 02 03

info@provita.ch
www.provita.ch

